

RS Vwgh 1990/6/25 90/09/0063

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1990

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/25 90/09/0057 1

Stammrechtssatz

Im Grunde des § 4 Abs 1 AuslBG ist es zulässig, die Nichterteilung einer Beschäftigungsbewilligung auf einen zu hohen Ausländeranteil, der zu einer extremen Belastung der Infrastruktur bzw des Wohnungsmarktes führt, zu stützen. (Hinweis E 31.5.1990, 90/09/0021)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090063.X01

Im RIS seit

25.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at